



Hinweis zur Einrichtung des Faches Niederdeutsch als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache

Für die Einrichtung von Niederdeutsch als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache an einer Schule gelten für die Beantragung die entsprechenden Regelungen zu den Fremdsprachen in den jeweiligen Grundsatzverordnungen der Schulformen, die in diesem Fall eine Genehmigung durch die oberste Schulbehörde vorsehen.

Näheres zum Antragsverfahren sowie den entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen kann im Bildungsportal Niedersachsen unter Allgemeinbildung/Unterrichtsfächer/Genehmigungspflichtige Fächer (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/unterrichtsfacher/genehmigungspflichtige-faecher>) abgerufen werden.